

mittel der Arbeiterschaft gegen jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung. Weder das Besatzungsstatut noch das Bonner Grundgesetz verbieten Streikhandlungen. Es kann deshalb keinem Deutschen verboten werden, zu streiken, wenn er an Demontagen

teilnehmen soll, die seine Existenzlosigkeit zur Folge haben. Hier handelt es sich um ein grundsätzliches Menschenrecht, das am wenigsten die umgehen sollten, die sich für Hüter der Demokratie und des Völkerrechts halten.

Zur deutschen Verfassungsentwicklung

Von Dr. jur. Karl Schultes, Weimar

Fortsetzung*)

II. Die Bildung eines separaten deutschen Weststaates

Die sowjetfeindliche Außenpolitik der Westmächte und als deren Ergebnis die Aufspaltung Deutschlands machten nun schnelle Fortschritte. Die separate Währungsreform für Westdeutschland am 18. Juni 1948, der am 23. Juni 1948 zwangsläufig die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone nachfolgen mußte, war ein besonders schwerer Schlag gegen die deutsche Wirtschaftseinheit. Auf der Frankfurter Konferenz der west- und süddeutschen Ministerpräsidenten mit den westlichen Militärgouverneuren am 1. Juli 1948 wurden die in dem sog. Dokument Nr. 1 zusammengefaßten Anweisungen der Westmächte für die Verfassung des Weststaates bekanntgegeben, die von den Ministerpräsidenten in einer weiteren Konferenz am 20. Juli 1948 akzeptiert wurden. (Ein Dokument Nr. 2 betraf die Überprüfung der Ländergrenzen und ein weiteres Dokument Nr. 3 enthielt Vorschläge für ein Besatzungsstatut). Das Dokument Nr. 1 autorisierte die Ministerpräsidenten, eine verfassungsgebende Versammlung nach bestehenden Richtlinien einzuberufen zur Ausarbeitung einer demokratischen Verfassung, „die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs“ schaffen sollte. „Der Parlamentarische Rat“ (PR), der sich aus von den Landtagen gewählten Abgeordneten zusammensetzte, nahm am 1. September 1948 in Bonn seine Arbeit auf. Er stützte sich auf verschiedene von den politischen Parteien des Westens ausgegebene Richtlinien oder Entwürfe für die Verfassungsberatungen. Die CDU/CSU hatten im April 1927 in Heppenheim einen ersten, im Jahre 1948 in Ellwangen einen zweiten Entwurf ausgearbeitet; auch die SPD legte Richtlinien vor. Im August 1948 hatten Koordinierungsbesprechungen in Herren-Chiemsee stattgefunden und zu einem neuen Verfassungsentwurf geführt. Während in Bonn die Ausschüsse des PR ihre Arbeit aufnahmen, begann im Oktober 1948 ein Drei-Mächteausschuß die Arbeiten an einem Besatzungsstatut. Für das Besatzungsstatut lagen sowohl die alliierten Vorschläge des Dokuments Nr. 3 vom 1. Juli 1948 vor als auch eine größere Reihe deutscher Gegenvorschläge, u. a. die Koblenzer Leitsätze der westdeutschen Ministerpräsidenten vom 7. Juli 1948 und die Grundsätze des PR vom 10. Dezember 1948¹⁾.

1. Das Ruhrstatut

Im Dezember 1948 veranstalteten die Westmächte eine zweite Londoner Separatkonferenz „Über die Ruhrfrage“, auf der das „Statut der Internationalen Ruhrbehörde“ beschlossen wurde. Entgegen den vielfachen Vorschlägen der UdSSR, die eine gemeinsame Ruhrkontrolle vorsahen, wurde die Ruhr durch das Ruhrstatut vom 28. Dezember 1948 einer einseitigen Kontrolle der drei Westmächte und der sogenannten Beneluxstaaten (Belgien, Niederlande, Luxemburg) unterworfen. Damit wurde den USA und Großbritannien der entscheidende Einfluß auf die Verteilung der Ruhrkohle, des Kokes und des Stahl sowie auf die Festsetzung der Quoten für den Export und den inneren Verbrauch in Deutschland gesichert; ihre Herrschaft über die Produktion und die Industrie der Ruhr wurde sanktioniert. In der Ruhrbehörde wurden Deutschland von 15 Stimmen nur 3 Vorbehalten. Die Ruhrbehörde hat gemäß Artikel 15 die Aufgabe, „die

Kohle-, Koks- und Stahlproduktion des Ruhrgebietes auf den innerdeutschen Verbrauch und den Export aufzuteilen“, wobei diese Aufteilung mit den Konventionen der westlichen Alliierten für die „europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit“ übereinstimmen muß; sie hat für den Schutz und die Sicherheit der ausländischen Interessen zu sorgen (Art. 16) und erhält zur Sicherung ihrer Monopolstellung weitgehende Vollmachten und Kontrollrechte (Art. 20). Sie genießt „Privilegien, Immunitäten und Erleichterungen“, also auch Exterritorialität, wie die Besatzungsmächte (Art. 28).

Zweifellos besteht ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Ruhrstatut und dem sog. Marshallplan (vgl. Ziff. 8 und 9 des Schlußkommuniqué der Londoner Konferenz vom 28. Dezember 1948, in denen das sehr deutlich ausgesprochen wird). Die dem Marshallplan angeschlossenen Länder müssen den einen Teil des ihnen eingeräumten Kredites zum Kauf amerikanischer Waren verwenden, den anderen zur Bezahlung der Lieferungen von Kohle, Koks und Stahl aus dem Ruhrgebiet. Der Umfang dieser Lieferungen wird von den Amerikanern durch die Ruhrbehörde bestimmt. Der amerikanische Monopolkapitalismus hat sich hier in enger Zusammenarbeit mit den im Westen Deutschlands bestehengebliebenen und besonders geförderten monopolkapitalistischen Konzernen, Trusts und Untermeherverbänden einen überragenden Einfluß auf das Zentrum der deutschen Industrie gesichert. Durch das Gesetz Nr. 75 der amerikanischen und britischen Militärregierung vom 10. November 1948 war kurz vor der Verkündung des Ruhrstatuts die Frage der Eigentumsverhältnisse in der Kohlen- und Stahlindustrie der Ruhr und deren Verwaltung durch deutsche „Treuhand“ geregelt worden. Dieses Gesetz bestärkte die in Form neuer Aktiengesellschaften reorganisierten deutschen Konzerne in ihren „Eigentumsrechten“ an den Kohlengruben und an der Stahlindustrie der Ruhr^{2 3)}.

Durch das Ruhrstatut wurde die Kohlen- und Stahlindustrie des Ruhrgebietes aber nicht nur in den Marshallplan einbezogen, sie wurde auch zu einem wichtigen Faktor im System des am 19. März 1949 veröffentlichten Nordatlantikkpakes, der ein militärisches Bündnis der kapitalistischen Unterzeichnerstaaten darstellt, das ebenso gegen die Organisation der Vereinten Nationen verstößt, wie es als eine neue „Heilige Allianz“ des Dollarimperialismus eindeutig gegen die UdSSR gerichtet ist.

Das Ruhrstatut verstößt mit seinen Anordnungen, Vollmachten und Sonderrechten offensichtlich gegen das Potsdamer Abkommen. Es bedeutet eine versteckte Annexion der Ruhr und stellt eine Beeinträchtigung der deutschen Souveränität dar, wie sie stärker kaum denkbar ist.

2. Das Besatzungsstatut

Noch bevor die Arbeiten an der Verfassung eines separaten Weststaates, dem sog. Grundgesetz, abgeschlossen waren, überreichten die westlichen Militärgouverneure am 10. April 1949 dem Parlamentarischen Rat in Bonn das inzwischen ausgearbeitete Besatzungsstatut, das das wichtigste Ergebnis der Washingtoner Abmachungen vom 6./8. April 1949 bildete. Verkündet wurde dieses Besatzungsstatut allerdings erst am 12. Mai 1949, nach der Annahme des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat, die am 8. Mai 1949 erfolgte. In Kraft trat es erst am 21. Sep-

*) Vgl. NJ 1950 S. 2.

i) Vgl. Grewe: „Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschlands“ in DRZ 1949, S. 265 ff.; ferner Schlochauer: „Zur Frage eines Besatzungsstatutes in Deutschland“, in Arch. d. Völkerrechts 1948, S. 205; dort S. 217 ff. sind das Dokument Nr. 3 und die Koblenzer Leitsätze im Wortlaut abgedruckt.

2) Vgl. Stern: „Das Annexionsstatut der Ruhr und Westdeutschland“ in „Neue Welt“ 4. Jahrg. Nr. 4 S. 31 ff.

3) Die Washingtoner Abmachungen sind abgedruckt im „Europa-Archiv“ 1949 Nr. 8/9.